



© WILKE, Wien

Mag. Georg Streit

ist Partner bei Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte, Wien. Er ist Vortragender an der Universität Wien sowie Vorstandsmitglied der österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit. Er publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften und juristischen Büchern.

## Der Wegfall der Arbeitsunfähigkeit als Haftungsgrund

- Ein Lenker eines ausländischen LKW verschuldete einen Verkehrsunfall in einem Tunnel, bei dem der Lenker des vor ihm fahrenden PKW durch den Aufprall auf das wiederum vor ihm fahrende KFZ Prellungen an verschiedenen Stellen des Körpers, eine Zerrung der Lendenwirbelsäule und mehrere Schnittverletzungen erlitt. Was nach einem klaren Fall aussieht und kaum einer näheren Betrachtung wert wäre, entpuppte sich jedoch als Angelegenheit, die nicht nur über drei Instanzen bis zum Obersten Gerichtshof weiterverfolgt wurde, sondern nach dessen Ausführungen neuerlich vom Gericht erster Instanz zu entscheiden sein wird. Bemerkenswert ist daran, was alles eine posttraumatische Verbitterungsstörung auslösen kann und vor allem was dafür als Ursache in Betracht kommt. (OGH 24.6.2019, 2Ob221/18s)

### 1. Sachverhalt

Das Gericht erster Instanz verurteilte (anstelle einer Haftpflichtversicherung) den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs für den das Alleinverschulden am Unfalltreffenden Lenker des ausländischen LKW) zur Zahlung an den beim unfallverletzten Lenker wegen Verdienstentgangs. Des Weiteren stellte es die Haftung des Verbandes für sämtliche Dauer- und Spätfolgen des beim Unfall verletzten Lenkers aus diesem Unfall fest. Im Verfahren waren zwei Sachverständigengutachten eingeholt worden, die das Gericht seiner Entscheidung zu Grunde legte, wonach beim verletzten Lenker als Folge des Unfalls eine psychische Erkrankung im Sinne einer posttraumatischen Belastungsstörung in Verbindung mit einer dissoziativen Störung aufgetreten war. Aus diesem Grund konnte er seiner beruflichen Tätigkeit als LKW-Fahrer nicht mehr nachkommen. Das Gericht hielt auch fest, dass psychische Beeinträchtigungen des beim Unfall Verletzten für die Zukunft nicht ausgeschlossen wären.

### 2. Die Urteile der Gerichte erster und zweiter Instanz

Der Lenker begehrte allerdings Ersatz eines Verdienstentgangs über den vom Erstgericht<sup>1</sup> gewährten Zeit-

raum von acht Monaten hinaus für insgesamt fünf Jahre. Er brachte vor, aufgrund des Verkehrsunfalls nun an einer posttraumatischen Verbitterungsstörung zu leiden. Die erlittene psychiatrisch bedingte Einschränkung bewirke weiterhin Arbeitsunfähigkeit.

Damit war er vor Gericht jedoch zunächst erfolglos. Das Gericht erster Instanz wies das Klagebegehren ab<sup>2</sup>, weil die durch den 2008 erlittenen Unfall ausgelöste posttraumatische Belastungsstörung spätestens Anfang 2009 abgeklungen gewesen sei. Die beim Kläger aufgetretene posttraumatische Verbitterungsstörung sei auf die Persönlichkeitsstruktur des Klägers, „nicht auf den Unfall zurückzuführen“. Der Kläger hatte vorgebracht, er habe erwartet, aufgrund der posttraumatischen Belastungsstörung nicht arbeitsfähig zu sein. Diese Erwartungen hatten sich nicht erfüllt, was zu einer Verbitterung des Klägers mit depressiver Ausgestaltung führte. Explizit, so das LG Leoben, sei diese Verbitterungsstörung auf das „verletzliche psychische Kostüm“ des Klägers zurückzuführen.

Das Berufungsgericht bestätigte das Erstgericht und hielt in der Folge fest, dass es auch gar nicht darauf ankomme, ob die Verbitterungsstörung auch ohne den Unfall eingetreten wäre. Mit Eintreten derselben habe eine „neue Kausalkette begonnen“. Diese sei nicht dem Unfall zuzurechnen. Mit anderen Worten: Der Verkehrsunfall im Jahr 2008 begründet keine Haftung

1 Mit Urteil vom 27.9.2011, 19 Cg 93/09g.

2 Landesgericht Leoben 22.12.2017, 7 Cg 101/12z.

des beklagten Verbandes mehr für die nunmehr eingetretene posttraumatische Verbitterungsstörung des Klägers.<sup>3</sup>

### 3. Die Entscheidung des OGH

Damit gab sich der Kläger aber nicht zufrieden und brachte außerordentliche Revision an den OGH ein. Dieser nahm die außerordentliche Revision nicht nur an, sondern setzte sich ausführlich damit auseinander und korrigierte die Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz.

#### Kausalität

Der OGH hielt fest, dass das Berufungsgericht *von den Grundsätzen der Rechtsprechung des OGH zur Zurechnung unfallbedingter psychischer Beeinträchtigungen abgewichen* war. Daher nahm er diesen Fall zum Anlass, zur Kausalität und Adäquanz der Schadensverursachung (erneut) Stellung zu beziehen. Er ging dabei wie von den Vorinstanzen festgestellt davon aus, dass der Kläger – aufgrund seiner verletzlichen Persönlichkeitsstruktur – von einer posttraumatischen Belastungsstörung in eine depressiv ausgestaltete posttraumatische Verbitterungsstörung verfiel. Grund dafür war, dass seine Erwartung, nicht mehr arbeiten zu müssen, weil seine Belastungsstörung Arbeitsunfähigkeit bewirke, nicht eintrat. Mit anderen Worten, der Kläger verbitterte, weil er gesunde und vor allem (wieder) arbeitsfähig wurde.

Da jeder Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Geschehensablauf ein anderer wäre, eine Ursache für ein bestimmtes Ereignis ist, war der Unfall aus dem Jahr 2008 somit auch für die mittlerweile eingetretene posttraumatische Verbitterungsstörung kausal. Denn wäre der Unfall im Tunnel nicht erfolgt, wäre der Kläger nicht aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung arbeitsunfähig geworden und dann wäre auch seine Erwartung, nicht wieder arbeitsfähig zu werden, auch nicht erfüllt worden. Da im Verfahren auch nicht hervorkam, dass die danach anschlie-

ßend aufgetretene Verbitterungsstörung auch ohne den Unfall eingetreten wäre, gab also die oben genannte „natürliche Kausalität“ den Ausschlag.

#### Adäquanz

Für die Haftung war aber noch die Adäquanz der Schadenszufügung zu prüfen. Diese ist dann gegeben, wenn die grundsätzliche Eignung der Ursache, den konkreten Schaden herbeizuführen, nicht außerhalb der allgemeinen menschlichen Erfahrung liegt<sup>4</sup>. Daher ist ein bestimmtes Ereignis, hier konkret der Unfall aus dem Jahr 2008, auch dann als adäquate Verursachung eines Schadens anzusehen, wenn die Anlagen zur Erkrankung beim Verletzten bereits vorhanden waren („verletzliches psychisches Kostüm“<sup>5</sup>), obgleich diese noch nicht ausgebrochen waren. Voraussetzung dafür ist wiederum nur, dass die krankhafte Anlage nicht auch ohne die Verletzung in absehbarer Zeit zu den gleichen gesundheitlichen Schäden geführt hätte<sup>6</sup>.

Der OGH verwies explizit darauf, dass ein Schädiger auch für die Folgen einer erst durch einen Unfall ausgelösten, aber bereits beim Verletzten angelegten Neurose haftet. Und das schließt auch die „*krankheitswertige Wunschvorstellung, aufgrund des Unfalls weiterhin krank zu sein, selbst wenn diese ihre Ursache nicht nur in der Verletzung durch den Unfall, sondern auch in der Persönlichkeitsstruktur des Verletzten hat*“ mit ein<sup>7</sup>. Den Verletzten trifft dabei nur die Obliegenheit, im Sinne einer Schadensminderungspflicht die Folgen des Schadens zu vermeiden oder diesen gering zu halten<sup>8</sup>. Ist ihm dies allerdings durch den Unfall oder vielmehr die von diesem ausgelösten Folgen nicht möglich, kann ihm dies nicht zum Vorwurf gemacht werden<sup>9</sup>. Die in der Vergangenheit mitunter auch „Begehrungsneurose“ genannte Verbitterung des Klägers darüber nun wieder arbeitsfähig zu sein, war daher als adäquate Unfallfolge anzusehen. Daher hob der OGH die Entscheidungen der Unterinstanzen auf und trug dem Erstgericht auf, den Sachverhalt noch einmal gründlich zu erheben, um eine neue Entscheidung treffen zu können.

3 OLG Graz 28.9.2018, 2 R 71/18f.

4 ZB OGH 29.11.2016, 9 ObA 141/16z; OGH 28.8.2019, 7 Ob 103/19a.

5 © LG Leoben, siehe oben.

6 OGH 18.3.2004, 2 Ob 143/02x etc.

7 Vgl dazu auch OGH 6.12.2011, 10 Ob S 78/11k.

8 RS0027043; zuletzt OGH 26.06.2019 3 Ob 30/19m.

9 RS0031435; vgl auch OGH 29.6.2000, 2 Ob 349/98g.